

**STADTGEMEINDE GFÖHL
GEMEINDERAT**



1154000697

Bearbeiter: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: A-2017-1154-00746

Gföhl, am 13.12.2017

**Sitzungsprotokoll
der 22. Sitzung des
Gemeinderates**

Termin: **Mittwoch, den 13. Dezember 2017, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.12.2017 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Fuchs, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Matthias Brenner, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 07.12.2017 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Matthias Brenner	SPÖ
GR Karl Fuchs	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

GR Robert Kröpfl	ÖVP
GR Erich Starkl	FPÖ
GR Martin Schildorfer	FPÖ

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR OStR Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	entschuldigt		

Tagesordnung:

1.	A-2017-1154-00702	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28.11.2017 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28.11.2017, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	-------------------	--	--------

Stadtrat am 05.12.2017:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2017:

A-2017-1154-00702

Protokollprüfer der 21. Sitzung vom 28.11.2017 waren:

ÖVP:	StR Stefan Hagmann	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Manfred Kolar	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Erich Starkl		

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Einwendung gemäß § 53 (5) NÖ GO:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017 folgende Einwendung vorliegt:

Berichtigung zu Top 7, Rettungsdienstvertrag – Richtigstellung lt. Mail vom 06.12.2017:

Im Rettungsdienstvertrag wird unter Punkt III, Absatz 2, auf das Finanzausgleichsgesetz 2008 Bezug genommen. Richtigerweise sollte hier auf das Finanzausgleichsgesetz 2017 verwiesen werden.

Die Berichtigung erfolgt daher auf „§ 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF“.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2.	A-2017-1154-00645	Volksschulgemeinde Gföhl, Wahl eines Mitglieds des Schulausschusses gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000	126 007
-----------	-------------------	--	---------

Aufgrund der Funktionsniederlegung von Thomas Schildorfer wird die Ergänzungswahl in den Volksschulausschuss notwendig.

Stadtrat am 05.12.2017:

Über Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2017:

Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000 i. dzt. F., werden die Vertreter der Schulgemeinde vom Gemeinderat gewählt. Diese müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Auf Grund der Ermittlung vom 04.02.2015 stehen der Stadtgemeinde Gföhl 7 Vertreter für den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl zu.

Aufgrund der Funktionsniederlegung von Thomas Schildorfer lt. Mitteilung vom 25.10.2017 wird folgender Vertreter laut schriftlichem Wahlvorschlag der SPÖ Gföhl (**Beilage A**) für den Volksschulausschuss vorgeschlagen:

GR Sonja Klinger

Über den Vorschlag wird mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Stimmzettel liegen dieser Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Bei dem Wahlgang wurden zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates	StR Stefan Hagmann	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates	GR Manfred Kolar	(SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei SPÖ ergibt:

abgegebene Stimmen	20
--------------------	----

Die 20 gültigen Stimmzettel lauten auf GR Sonja Klinger.

Wahlpartei: SPÖ

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Wahl vorgeschlagene Vertreterin in den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl als gewählt zu betrachten ist. GR Sonja Klinger nimmt auf Befragen die Wahl an.

3.	A-2017-1154-00074	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über die 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Beratung und Beschlussfassung	104 011
-----------	-------------------	---	---------

Der Entwurf zur 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 09.10.2017 bis 20.11.2017 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind sechs Stellungnahmen von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern sowie zwei Stellungnahmen von Landesabteilungen (Gruppe Wasser und Gruppe Straße) eingelangt. Alle Stellungnahmen und die dazu vom Raumplanungsbüro verfassten Kommentare liegen den Sitzungsunterlagen bei und wurden im Vorfeld allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt. Die Stellungnahmen erfordern keine Änderungen zum Auflageentwurf.

Bisher liegt kein offizielles Schreiben der Aufsichtsbehörde vor. Im Vorfeld konnten jedoch vom Raumplanungsbüro folgende mündliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen eingeholt werden:

DI Gilbert Pomaroli (ASV für Raumordnung) - alle Punkte des Änderungsverfahrens entsprechen den Richtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 und werden positiv begutachtet werden.
Dr. Werner Haas (ASV für Naturschutz) - es werden Bedenken gegen die Streichung der „Offenlandflächen“ in den Bereichen des Natura 2000-Gebiets formuliert; eine Aufforstung könnte die Wiesenstandorte gefährden und damit negative Auswirkungen auf die Fauna-Flora-Schutzgüter des Europaschutzgebiets verursachen; eine abschließende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn der ASV die Standorte nach ihrer Artenzusammensetzung analysiert hat; ein entsprechender Lokalaugenschein ist aufgrund der derzeitigen Witterungsverhältnisse nicht möglich.

Das Raumplanungsbüro empfiehlt deshalb, die Streichung der „Offenlandflächen“ in den KGs Hohenstein und Felling (Flächen Oberbizer, Reinhold und Himmetzberger) zurückzustellen und nach der endgültigen Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen in der Gemeinderatssitzung zu behandeln.

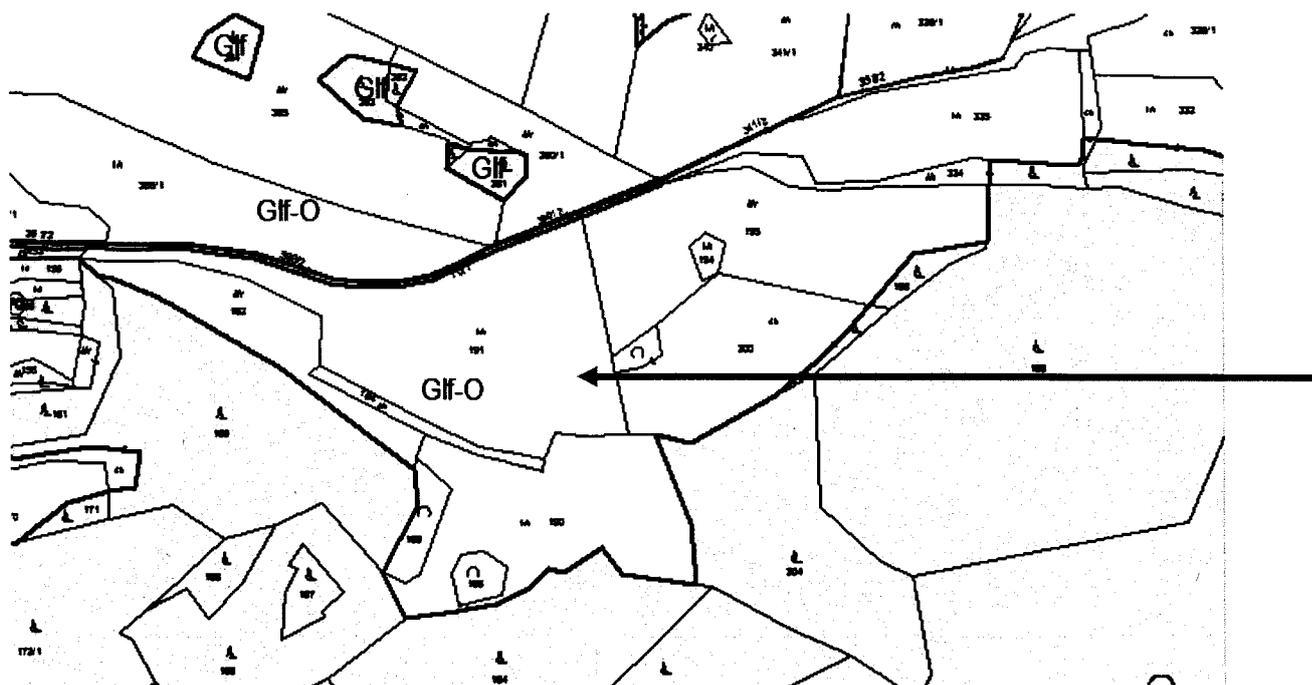


Abbildung 1: Ausschnitt Beschlussplan, Felling-Oberbizer

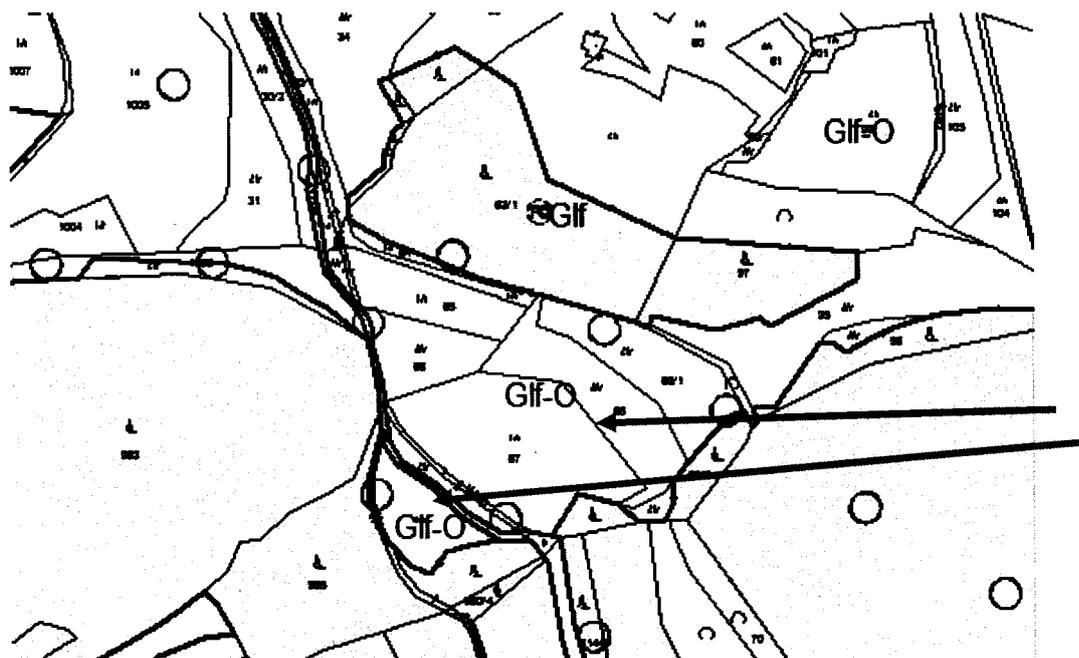


Abbildung 2: Ausschnitt Beschlussplan, Felling-Reinhold

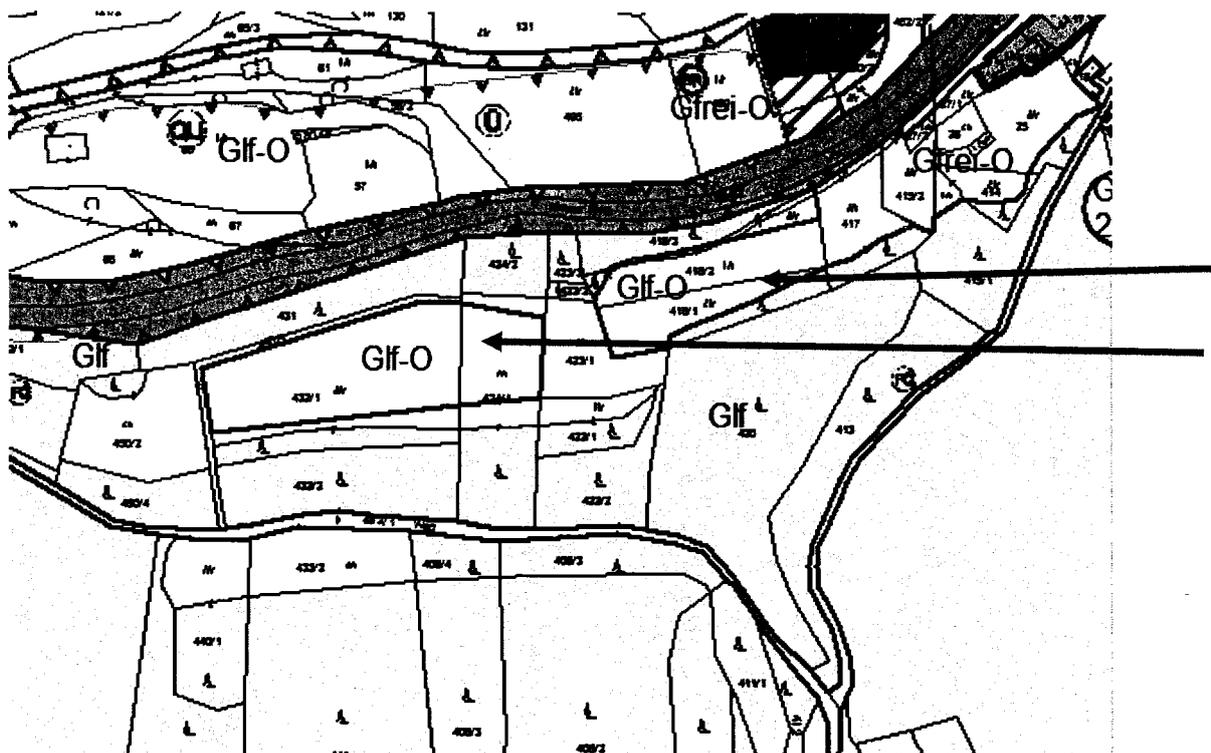


Abbildung 3: Ausschnitt Beschlussplan, Hohenstein-Himmetzberger

Die angeführten Änderungen sind in den analog und digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat nachstehende

VERORDNUNG

Stadtgemeinde Gföhl
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
6. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Felling, Garmanns, Gföhl, Gföhleramt, Hohenstein, Litsch- und Wurfenthalgraben, Obermeisling, Mittelbergeramt, Moritzreith, Großmotten, Neubau, Rastbach, Reitern und Seeb ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 15062B, verfassten Plan auf den Planblättern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

Plandarstellung und Erläuterungsbericht sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Für die im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland-Aufschließungszone wird folgende Freigabebedingung festgelegt:

BK-A11

„Vorlage eines Erschließungs-, Parzellierungs- und Gestaltungskonzeptes;

Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bodenbündnisses;

Berücksichtigung der Abfluss- und Wasserverhältnisse;

Erschließung durch Fußwege;
Gewährleistung der Verkehrsanbindung an die Langenloiser Straße“

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Aufgrund ihrer Befangenheit verlassen StR Stefan Hagmann und GR Emmerich Einsiedler um 19.55 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach der Abstimmung nehmen die befangenen Mitglieder des Gemeinderates um 19.58 Uhr wieder an der Sitzung teil.

4.	A-2017-1154-00611	Flächenwidmungsplan, Braun Ing. Dominik, Gst.760/15 , EZ 1301, KG 12012 Gföhl, Vertragswohnbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi. 3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	126 001
----	-------------------	---	---------

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Genehmigung des nachstehenden Vertrages über das Vertragswohnbauland für das Grundstück 760/15, EZ 1301, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Ing. Dominik Braun.

VERTRAG

I.

Vertragspartner

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Braun Dominik, wohnhaft in 3542 Gföhl, Lindengasse 13, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 760/15, EZ 1301, GB 12012 Gföhl - dieser im Folgenden „Eigentümer“ genannt - und
2. der Stadtgemeinde Gföhl vertreten durch den Bürgermeister Ludmilla Etzenberger.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 760/15, GB 12012 Gföhl, für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5.000 ist dem Vertrag angeschlossen.

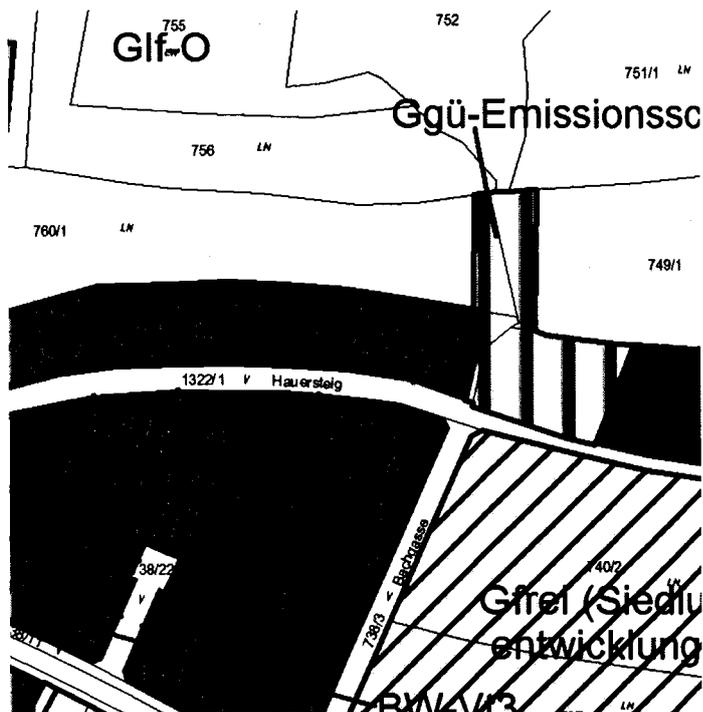


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Flächenwidmungsplan (zur Info)

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren, sodass das Einvernehmen über eine entsprechende Vertragsanpassung hergestellt werden kann.

III. Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes einen Bauplatz zu schaffen.

(2) Der neu geschaffene Bauplatz ist innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, den Bauplatz nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes zugesichert haben oder die bereits bisher in der Gemeinde wohnhaft waren (Ortsansässige).

(4) Von jeder beabsichtigten Veräußerung des unverbauten Bauplatzes ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

V. Anbotsverpflichtung

(1) Der Eigentümer oder Käufer hat unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV den noch unbebauten Bauplatz bzw. Grundstück der Gemeinde Gföhl zum Preis von 25,00 €/m² anzubieten.

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VI.
Rechtsnachfolge

Der Eigentümer verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

VII.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet für den Bauplatz mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

VIII.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger bzw. die Käufer des Bauplatzes verpflichtet, der Gemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

IX.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	A-2017-1154-00133	Flächenwidmungsplan, Grabner Mag. Christof und Reinhard, Gst. 680 und 681, EZ 331, KG 12012 Gföhl, Vertragswohnbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi. 3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung
----	-------------------	---

124 007

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:
Genehmigung des nachstehenden Vertrages über das Vertragswohnbauland für die Grundstücke 680 und 681 (Teilstück).

V E R T R A G

I.
Vertragspartner

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Mag. Christof Grabner, wohnhaft in Bonygasse 60/3, 1120 Wien und Ing. Reinhard Grabner, wohnhaft in Kainzgasse 24/17, 1170 Wien als Eigentümer des Grundstückes Nr. 680 und 681 EZ 331, GB 12012 Gföhl- diese im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt - und
2. der Stadtgemeinde Gföhl vertreten durch den Bürgermeister, Ludmilla Etzenberger.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstück Nr. 680 und jener Teil des Grundstückes Nr. 681 GB 12012 Gföhl für die gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland-Kerngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5.000 ist dem Vertrag angeschlossen.

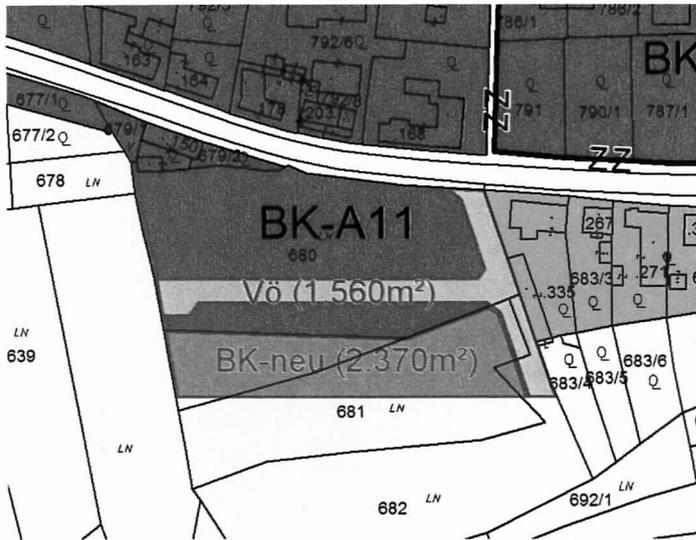


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Flächenwidmungsplan (zur Info)

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren, sodass das Einvernehmen über eine entsprechende Vertragsanpassung hergestellt werden kann.

III. Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland-Kerngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- (1) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus den im Bauland gelegenen Teilen der Grundstücke Bauplätze zu schaffen.
- (2) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.
- (3) Die Eigentümer verpflichten sich, die Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes zugesichert haben oder die bereits bisher in der Gemeinde wohnhaft waren (Ortsansässige).
- (4) Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

V. Anbotsverpflichtung

- (1) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde Gföhl zum Preis von 30,00 €/m² anzubieten. Bei nicht durchgeführter Teilung im Sinne Punkt IV des Vertrags reduziert sich der Kaufpreis auf 25,00€/m².

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VI. Rechtsnachfolge

Die Eigentümer verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

VII. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

VIII. Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuerschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

IX.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	A-2017-1154-00133	Gföhl, Flächenwidmungsplan, Freigabe Aufschließungszone BK-A11 lt. Skizze, Gst. 680 und 681 (Teilfläche), KG 12012 Gföhl, Erlassung einer Verordnung (Grabner), Beschlussfassung	123 026
----	-------------------	--	---------

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gföhl ist das Wohnbauland u.a. in die Aufschließungszone A11 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:
*„Vorlage eines Erschließungs-, Parzellierungs- und Gestaltungskonzeptes;
Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bodenbündnisses;
Berücksichtigung der Abfluss- und Wasserverhältnisse;
Erschließung durch Fußwege;
Gewährleistung der Verkehrsanbindung an die Langenloiser Straße“*

Die Aufschließungszone ist ein Teil des gesamten Stadtentwicklungsteilraumkonzeptes „Seefeld“, für welches ein Oberflächenentwässerungsprojekt sowie ein Ver-/Entsorgungskonzept/projekt vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH (3500 Krems an der Donau, Göglstraße 11b; GZ

1512R.ABA) vorliegt. Diese Planungsunterlagen berücksichtigen die Zielsetzungen des Bodenbündnisses und die Abfluss- und Wasserverhältnisse im Teilraum. Darauf aufbauend fußt das Erschließungskonzept mit Fuß- und Fahrwegen durch den Teilbereich sowie die Verkehrsanbindung in die Langenloiser Straße. Für die Aufschließungszone liegt ein Parzellierungskonzept in Form eines Teilungsplanes vor (Verfasser: Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2, GZ 50965). Das entsprechende Gestaltungskonzept sieht die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern und Doppelhäusern vor.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Der Gemeinderat möge die Freigabe durch nachstehende Verordnung beschließen.

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat folgende

Verordnung
Örtliches Raumordnungsprogramm 2008
Freigabe BK A-11

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Kerngebiet u.a. in die Aufschließungszone BK-A11 unterteilt. Bedingungen für die Freigabe dieser Zone ist:

„Vorlage eines Erschließungs-, Parzellierungs- und Gestaltungskonzeptes;

Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bodenbündnisses;

Berücksichtigung der Abfluss- und Wasserverhältnisse;

Erschließung durch Fußwege;

Gewährleistung der Verkehrsanbindung an die Langenloiser Straße“

§ 2

Die Aufschließungszone ist ein Teil des gesamten Stadtentwicklungsteilraumkonzeptes „Seefeld“, für welches ein Oberflächenentwässerungsprojekt sowie ein Ver-/Entsorgungskonzept/projekt vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH (3500 Krems an der Donau, Göglstraße 11b; GZ 1512R.ABA) vorliegt. Diese Planungsunterlagen berücksichtigen die Zielsetzungen des Bodenbündnisses und die Abfluss- und Wasserverhältnisse im Teilraum. Darauf aufbauend fußt das Erschließungskonzept mit Fuß- und Fahrwegen durch den Teilbereich sowie die Verkehrsanbindung in die Langenloiser Straße. Für die Aufschließungszone liegt ein Parzellierungskonzept in Form eines Teilungsplanes vor (Verfasser: Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2, GZ 50965). Das entsprechende Gestaltungskonzept sieht die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern und Doppelhäusern vor. Damit sind die Freigabevoraussetzungen erfüllt.

§ 3

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die Aufschließungszone BK-A11 laut den oben genannten Planungen und Konzepten nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen zur Bebauung frei.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche wird so neu festgelegt, wie dies in dem oben angeführten Teilungsentwurf dargestellt ist.

Der angeführte Teilungsentwurf ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit Rechtskraft der in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017 beschlossenen 6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	A-2017-1154-00759	Flächenwidmungsplan, Kotzina Bruno, Gst. 603/1 und 602, KG 12012 Gföhl, Vertragsbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi. 3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014, Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	127 016
-----------	-------------------	--	---------

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Stefan Hagmann:

Genehmigung des nachstehenden Vertrages über das Vertragsbauland für die Grundstücke 603/1 und 602/2, KG 12012 Gföhl.

V E R T R A G

I.
Vertragspartner

Im Sinne der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Die Gföhler Liegenschaftsverwaltungs GesmbH als derzeitiger Eigentümer der Grundstücke 603/1 und 602/2, KG 12012 Gföhl, bzw. Herrn Bruno Kotzina, wohnhaft in 3572 St. Leonhard/Hw., Obertautendorferamt 41, als zukünftiger Eigentümer der Grundstücke 603/1 und 602/2, KG 12012 Gföhl, im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Gföhl vertreten durch den Bürgermeister Ludmilla Etzenberger.

II.
Vertragsgegenstand

Der zukünftige Eigentümer Bruno Kotzina wird die oben bezeichneten Grundstücke von der Gföhler Liegenschaftsverwaltungs-GesmbH erwerben und verpflichtet sich der Verkäuferin gegenüber, diese Grundstücke binnen einer Frist von 5 Jahren zu bebauen.

III.
Motiv

Zweck des vorliegenden Vertrages ist es, eine Bebauungsverpflichtung auch der Gemeinde gegenüber zu vereinbaren.

IV.
Bebauungsfrist

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Bauplätze innerhalb von 5 Jahren einer baulichen Nutzung im Sinne der Widmung Bauland-Betriebsgebiet zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen.

V.
Anbotsverpflichtung

(1) Für den Fall, dass die Gföhler Liegenschaftsverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist auf die Ausübung des Wiederkaufsrechtes verzichtet, hat der Eigentümer die noch ungebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde Gföhl zu jenen Konditionen anzubieten, die für den Wiederkauf gelten würden.

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VI.
Rechtsnachfolge

Der Eigentümer verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

VII.
Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

VIII.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind der Eigentümer, dessen Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

IX.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Da Bgm. Etzenberger aufgrund ihrer Funktion als Geschäftsführer der Gföhler Liegenschafts GesmbH befangen ist, verlässt sie um 20.00 Uhr den Sitzungssaal. Den Vorsitz übernimmt VbGM. Mag. Pulker.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Etzenberger übernimmt um 20.03 Uhr wieder den Vorsitz.

8.	A-2017-1154-00055	WVA Gföhl, Transportleitung im Bereich der Liegenschaft 3521 Gföhl, Obermeisling 26, Vertrag, Beschlussfassung	125 001
----	-------------------	--	---------

Die WVA Transportleitung von Hohenstein bis Gföhl wurde um 1980 errichtet. Bei der ursprünglich geplanten Trassenführung war die Liegenschaft Obermeisling 26, GSt. .35, KG 12029 Obermeisling, nicht betroffen. Tatsächlich gebaut wurde die Transportleitung im Dammbereich des Kremsflusses bzw. auf dem Grundstück .35, KG 12029 Obermeisling. Bei der wasserrechtlichen Kollaudierung 2005/2006 wurde diese Trassenführung leider nicht berücksichtigt.

Die tatsächliche Lage der Wassertransportleitung wurde inzwischen durch den Einsatz eines Bodenradars durch die Fa. Optiwal festgestellt. Ergänzend zur wasserrechtlichen Kollaudierung ist daher nachfolgender Vertrag nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Mag. Friedemann Kupsa, erforderlich.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Ing. Franz Holzer:
Genehmigung des nachstehenden Vertrages.

Vertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, vertreten durch Bgm. Ludmilla Etzenberger, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, und Frau Mag. Maria Gußl, geb. 26.01.1960, 3521 Gföhl, Obermeisling 26.

Grundlage ist der Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – WA1, vom 29. Jänner 2007, Zahl: WA-W-3617/101-2004, betreffend:

„Stadtgemeinde Gföhl, Wasserversorgungsanlage, Brunnen Hohenstein; Transportleitung vom Brunnen Hohenstein bis zum Tiefbehälter Alt Gföhl, Zwischenbehälter Litschgraben; Wasserrechtliches Überprüfungsverfahren.“

Auf der Parzelle .35, EZ 49, KG Obermeisling 12029, verläuft die WVA-Transportleitung im Ausmaß von ca. 29m inkl. einem Schacht vom Brunnen Hohenstein nach Gföhl. (siehe Plan TB Seidl 29.6.2017- Grundlage Vermessungsplan DI Hiller 23.11.2016)

Dieser Verlauf der Transportleitung war nie Verhandlungsgegenstand in den Niederschriften der Jahre 1979, 1980 und 1981, auch im Kollaudierungsbescheid wurde die Parzelle .35 nicht erwähnt, daher gibt es auch keinen Konsens mit dem Grundstückseigentümer.

Ich, Mag. Maria Gußl, als Grundstückseigentümerin, dulde die WVA – Transportleitung auf der Parzelle.35 solange, bis ein Gebrechen oder eine Erneuerung der Leitung Grabarbeiten verursachen würde und dadurch Schaden am Grundstück Parzelle .35 entsteht.

Bei einem Gebrechen oder bei einer Erneuerung der Leitung muss diese im Ausmaß von ca. 20m inkl. dem Schacht (befindet sich alles innerhalb der Gartenmauer und auf Parzelle.35) auf das angrenzende Gemeindegrundstück 8/3 oder auf eine andere Trassenführung verlegt werden. Die Leitung im Ausmaß von ca. 9m außerhalb der Gartenmauer, jedoch auf Parzelle .35, kann bleiben. Der durch ein eventuelles Gebrechen verursachte Schaden auf Parzelle .35 muss seitens und auf Kosten der Stadtgemeinde Gföhl behoben werden. Die Parzelle.35 ist in den Zustand vor Gebrechen der Leitung zu bringen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Stadtgemeinde Gföhl wird der Verlauf der Transportleitung auf dem Grundstück .35, KG Obermeisling, ins Grundbuch eingetragen.

Die Kosten für die Eintragung und die Kosten für die Löschung nach Verlegung der Leitung in ein anderes Grundstück werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Gföhl übernommen.

Diese Vereinbarung geht auf alle Rechtsnachfolger der Parzelle .35 über.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Aufgrund ihrer Befangenheit verlässt StR Mag. Maria Gußl um 20.04 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

1 Stimme dagegen (KÖNIG)

9.	A-2017-1154-00129	Liegenschaft Gst. 8/3, KG 12029 Obermeisling, Eigentümerin Stadtgemeinde Gföhl, Kaufansuchen von Mag. Gußl Maria für Teilstück von 22 m ² vom 31.10.2016 bzw. 14.11.2016, Beschlussfassung
----	-------------------	---

117 012

Frau Mag. Maria Gußl, 3521 Obermeisling 26, hat per 30.10.2016 bzw. 14.11.2016 ein Kaufansuchen für ein Teilstück der Parzelle 8/3, KG 12029 Obermeisling, im Ausmaß von 22 m² gestellt. Diese 22 m² befinden sich laut Naturstand innerhalb der errichteten Gartenmauer laut Baubewilligung vom 23.04.2003, Zl. 1-13/2-4955/3-03.

Grundlage dazu ist der Vorabzug des Vermessungsbüros Hiller vom 03.11.2017, GZ 1060/2016-A bzw. der Tagesordnungspunkt 8 dieser Sitzung.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Ein Teilstück von 22 m² des Grundstückes 8/3, KG 12029 Obermeisling, wird an Mag. Maria Gußl, 3521 Gföhl, Obermeisling 26, verkauft.

Grundlage ist der Vorabzug des Vermessungsbüros Hiller vom 03.11.2017, GZ 1060/2016-A.

Der Kaufpreis wird mit € 20,00 pro m² festgesetzt. Die Kosten des Vertrages bis zur grundbücherlichen Durchführung trägt die Käuferin.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Aufgrund ihrer Befangenheit hat STR Mag. Maria Gußl um 20.04 Uhr den Sitzungssaal verlassen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

STR Mag. Maria Gußl nimmt ab 20.15 Uhr wieder an der Sitzung teil.

10.	A-2017-1154-00085	Gföhl, Landesstraße L 55b, Baulos OD Gföhl, Korrektion km 1,5 - 2,0, Vermessungsplan der NÖ LReg., GZ 51008, Übernahme und Abschreibung bzw. Widmung und Entwidmung Trennstücke, Kundmachung, Beschlussfassung	121 005
-----	-------------------	--	---------

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasst in der Sitzung am 13.12.2017 folgenden Beschluss:

KUNDMACHUNG

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde **des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51008** in der KG Gföhl dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 7, 12, 14, 24

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1297/3, 1297/4, 1297/5, 1297/6, 1297/8, 1297/9, 1297/10, 1297/13, 1297/14, 1297/22, 1297/23, 1303/2, 1346

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51008** in der KG Gföhl dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 1297/25, 1297/26

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	A-2017-1154-00436	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Beschlussfassung	126 004
-----	-------------------	---	---------

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 27.11.2017 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I.

Voranschlag

Voranschlag 2018 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

A) Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	€ 6.714.600,--
	Ausgaben	€ 6.714.600,--
B) Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 2.935.200,--
	Ausgaben	€ 2.935.200,--
C) Gesamtvoranschlag	Einnahmen	€ 9.649.800,--
	Ausgaben	€ 9.649.800,--

II.

Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

III.

Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungweisende Entscheidung darstellt.)

**IV.
Darlehensaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 2.144.252,45 festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2018	€ 2.144.252,45	€ 679.964,86	€ 1.464.287,59-
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2018	€ 1.652.701,56	€ 10.198.350,78	€ 11.851.052,34
VA Jahr 2018	13,95 %	86,05 %	100 %
VA Jahr 2017	15,97 %	84,03 %	100 %

**V.
Dienstpostenplan**

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

**VI.
Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss**

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

12.	A-2017-1154-00757	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2019-2022), Beschlussfassung	126 005
------------	-------------------	--	---------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2018 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2019 bis 2022 wie unten angeführt darstellen.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2019 – 2022.

Ordentlicher Haushalt				Außerordentlicher Haushalt		
Jahr	Einnahmen	Betrag € Ausgaben	Ergebnis/ Zuführung	Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2019	6.416.100,--	6.386.000,--	30.100,--	2019	1.372.400,--	1.372.400,--
2020	6.543.700,--	6.421.000,--	122.700,--	2020	1.329.300,--	1.329.300,--
2021	6.660.300,--	6.541.900,--	118.400,--	2021	1.329.300,--	1.329.300,--
2022	6.699.200,--	6.609.500,--	89.700,--	2022	1.129.300,--	1.129.300,--

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

13.	A-2017-1154-00032	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2017/2018, Förderansuchen vom 05.10.2017, Obmann Martin Aschauer, Beschlussfassung	125 006
-----	-------------------	---	---------

Obmann Martin Aschauer hat um Jahresförderung für den Musikschulbetrieb 2017/18 angesucht. Der finanzielle Gesamtaufwand für dieses Schuljahr beträgt € 24.900,--. Nach dem pro Kopf-Beitrag in Höhe von € 300,00 ergibt sich für die 73 Schüler aus dem Gemeindegebiet von Gföhl ein Förderungsbeitrag von € 21.900,--.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb im Schuljahr 2017/2018 in der Höhe von € 21.900,--.
Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	A-2017-1154-00020	Tourismus, Weitwanderweg Kremstal, Projektteilnahme von elf Gemeinden, Kostenschätzung, Beschlussfassung	125 007
-----	-------------------	--	---------

Für den Weitwanderweg Kremstal liegt derzeit ein Planentwurf vor, wobei die Streckenführung noch überarbeitet wird, sodass das Ortszentrum von Gföhl mit eingebunden ist.
Laut Mail vom 02.10.2017 liegt eine Kostenschätzung von € 119.500,00 vor. Für dieses durch Leader geförderte Projekt verbleiben für die jeweiligen Gemeinden je rund € 4.345,00. Dieser Beitrag wird in den Jahren 2018 und 2019 zu je € 2.172,50 fällig.
Ziel ist, die Touristen vom bestehenden, sehr gut frequentierten Jakobsweg auch durch das schöne Kremstal bis ins Ortszentrum Gföhl zu führen.

Stadtrat am 05.12.2017:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Zustimmung zur Projektbeteiligung „Weitwanderweg Kremstal“ mit geschätzten Gesamtkosten für die Stadtgemeinde Gföhl von € 4.345,00, die je zur Hälfte im Jahr 2018 und 2019 zu finanzieren sind, vorausgesetzt, die Streckenführung wird so überarbeitet, dass das Ortszentrum von Gföhl als Rundkurs (kein Stichweg) mit eingebunden ist.
Der Betrag ist im Voranschlag 2018 vorgesehen.

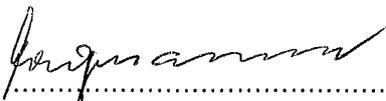
Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 13.12.2017:**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

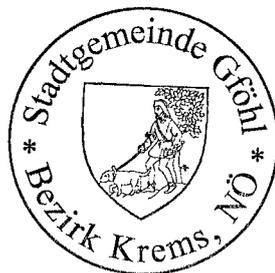
15.		Berichte des Bürgermeisters
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenbau – Hausberggasse und Am Kühberg, Arbeiten sind abgeschlossen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Felssicherung Untermeisling, Seif bzw. Friedrich, Felssicherungsarbeiten sind durch Stabilisierung und Fangnetz-sicherungen abgeschlossen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Schönere Zukunft, Bauvorhaben Kreuzgasse, Baubeginn November 2017, Rohtrasse der Grundabtretung entlang der Kreuzgasse wurde hergestellt, auch Kanal- und Wasseranschluss;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Leader Kamptal, Veränderung bzw. Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen wurden im November 2017 festgelegt;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • Musikschulkonzert, 21.12.2017, 18.00 Uhr • Neujahrskonzert, 07.01.2018, 17.00 Uhr
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Personal <ul style="list-style-type: none"> • Ing. Florian Riegler, Gratulation zur Dienstprüfung • Robert Kröpfel, Wirtschaftshof, Kündigung per 31.01.2018 • WIR-Neuausschreibung ist bereits erfolgt;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Neue Mittelschule Gföhl, guter Zuspruch auch von anderen Gemeinden, Schülertransport ist noch abzuklären;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Rückblick/Gedanken Vieles ist gut geglückt, positive Bevölkerungszahl, Wohnungen werden gut angenommen; Fortsetzung dieses Weges im nächsten Jahr, positives Finanzgespräch mit NÖ Lds.reg. am 12. Dez. 2017 für die Projekte der nächsten Jahre;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Weihnachts- und Neujahrswünsche Wunderschöne Vorweihnachtstage und ein besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute im neuen Jahr; STR Steindl: ebenfalls beste Wünsche und Einladung zum Arbeiterball, Dank für die Zusammenarbeit;

Ende der Gemeinderatssitzung: 20.57 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2018 unterfertigt.

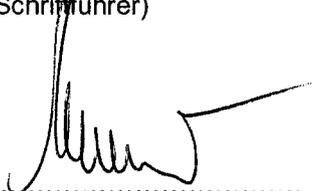


StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)

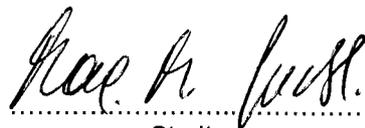




Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)



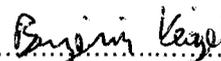
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR Manfred Kolar)



Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR OStR Mag. Maria Gußl)

In der GR-Sitzung am
20.03.2018 entschuldigt
abwesend.

Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)



Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)

Erich Hagmann

Von: Erich Hagmann
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2017 19:58
An: Holzmann Karol
Betreff: WG: Nominierung VS Gemeinde

Gföhl, am 11. Dez. 2017

mfG
Stadtgemeinde Gföhl
Erich Hagmann, Stadtdir.
0676 / 709 38 16

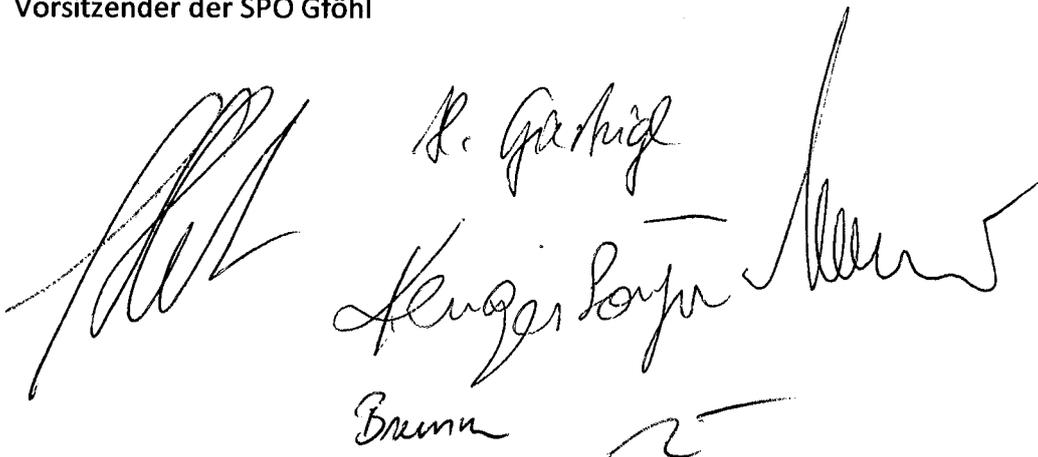
Von: Steindl, Guenter [mailto:Guenter.Steindl@noegkk.at]
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2017 17:57
An: Erich Hagmann <erich.hagmann@gfoehl.gv.at>; Ludmilla Etzenberger <ludmilla.etzenberger@gfoehl.gv.at>;
Petra Aschauer <petra.aschauer@gfoehl.gv.at>
Cc: Werner Stöberl <Werner.Stoerberl@spoe.at>; Sonja Klinger <sonja.klinger@aknoe.at>; Gießrigl Heide-Maria
<heidi.giessrigl@gmx.at>; Matthias Brenner <matthias.brenner1@gmail.com>; Kolar, Manfred
<Manfred.Kolar@noegkk.at>
Betreff: Nominierung VS Gemeinde

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Seitens der SPÖ Fraktion wird Frau GR Sonja Klinger für die VS Gemeinde nominiert.

Mit freundlichen Grüßen
f.d. SPÖ Gföhl

STR Günter Steindl
Vorsitzender der SPÖ Gföhl



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is 'STR Günter Steindl'. The second signature in the middle is 'Klinger Sonja'. The third signature on the right is 'Brenner'.